

Zucht- und Haltungsrichtlinien

Die Zucht- und Haltungsrichtlinien sind für jedes Mitglied bindend.

1. Haltungsrichtlinien

Das jeweils gültige Tierschutzgesetz mit seinen Ausführungsbestimmungen ist im Sinne einer Mindestanforderung für alle Mitglieder bindend.

1.2 Lebensraum

Die Mitglieder sind verpflichtet, grundsätzlich in Wohngemeinschaft mit ihren Katzen zu leben. Für jedes, ab dem 10. Lebensmonat gehaltene Tier, ist ein Lebensraumminimum von 5qm als Richtmaß einzuhalten. Im Zuwiderhandlungsfalle hat der Ausschluss aus dem T.C. zu erfolgen. Auch Deckkater dürfen nicht völlig isoliert gehalten werden. Ihnen ist Menschenkontakt zu ermöglichen und gegebenenfalls ein kastriertes Tier zur Gesellschaft beizugeben u/o Sichtkontakt zu anderen Katzen zu ermöglichen. Bei vorübergehend notwendiger Deckkater-Separierung oder medizinisch erforderlicher Isolierung einzelner Tiere ist darauf zu achten, dass jedem Tier ein Lebensraum von 5 qm bei mindestens 2 m Höhe zur Verfügung steht. Der Raum muss sauber, gut heizbar, zugfrei und mit Tageslicht und Frischluftzufuhr versehen sein. Es müssen ausreichend Toiletten sowie Liege- und Kratzmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Auf tierärztliche Anordnung (Attest) ist eine vorübergehende Unterbringung in einem Quarantänekäfig möglich.

1.3 Pflege und Ernährung

Die Tiere sind artgemäß und abwechslungsreich zu ernähren. Die Futtermenge richtet sich nach der Körperkonstitution. Unterernährung und Übergewicht sind zu vermeiden. Den besonderen Ernährungsbedürfnissen von tragenden und säugenden Katzen sowie von Jungtieren ist Rechnung zu tragen.

1.4 Körperliche Eingriffe

Katzen beiderlei Geschlechtes, mit denen nicht gezüchtet wird, sollten im entsprechenden Alter sterilisiert oder kastriert werden.

1.5 Krankheiten

Im Falle auftretender Krankheiten sind die Mitglieder verpflichtet, einen Tierarzt zu konsultieren. Infektiöse Krankheiten, wie Katzenseuche, Katzenschnupfen, Tollwut, Hautpilzkrankungen, sind der Zuchtbuchstelle umgehend anzuzeigen. Auf Antrag der Zuchtbuchstelle kann der erste Vorsitzende des TC eine sofortige Zwingersperre verfügen. Diese gilt solange, bis durch ein tierärztliches Attest nachgewiesen wird, dass der gesamte Tierbestand frei ist von jeder übertragbaren Krankheit. Während der Dauer der Zwingersperre darf der Tierhalter keine Ausstellungen oder Info-Shows besuchen, keine Katzen zum Decken annehmen oder weggeben und keine Tiere abgeben oder verkaufen. Die zuständigen Verbandsorgane sind verpflichtet, alle Angaben streng vertraulich zu behandeln.

1.6 Impfungen

Jedes Tier ist regelmäßig gegen Katzenseuche zu impfen. Alle Schutzimpfungen müssen von einem Tierarzt vorgenommen werden.

TEAM CAT E.V.

1.7 Haltungskontrolle

Die Zuchtbuchstelle des TC ist berechtigt, sich persönlich oder durch zwei von ihm beauftragte Personen von der artgemäßen Haltung der Tiere zu überzeugen. Bei einer von der Mehrheit des Zuchtamtes beanstandeten Katzenhaltung wird gemäß 1.9 verfahren

1.8 Haltungsverstatistik

Jedes Mitglied ist verpflichtet, jede im Haus lebende Zuchtkatze bzw. -kater dem e.V. zu melden.

1.9 Zuwiderhandlung

Bei Bekanntwerden eines Verstoßes gegen die bestehenden Haltungsrichtlinien in einem oder mehreren Fällen wird, sofern in den Haltungsrichtlinien nichts anderes gesagt, wie folgt verfahren: An das betreffende Mitglied ergeht seitens der Zuchtbuchstelle des die Aufforderung zu schriftlicher Stellungnahme binnen einer Frist von 14 Tagen. Lässt das Mitglied die gesetzte Frist schuldhaft verstreichen oder liefert es keine ausreichende Begründung für sein Verhalten, spricht das Zuchtbuchstelle einen Verweis aus. Im Rahmen dieses Verweises ergeht an das Mitglied schriftlich die Aufforderung zur Abänderung des Missstandes innerhalb eines bestimmten Zeitraumes. Die Beweispflicht liegt beim Mitglied. Ungeachtet dessen behält sich die Zuchtbuchstelle das Recht vor, sich vor Ort persönlich oder durch zwei von ihm beauftragte Personen vom Befolgen seiner Anweisungen zu überzeugen. Bei Nichtbeachtung der Weisungen des Zuchtamtes oder nochmaligem Verstoß gegen die Haltungsrichtlinien hat der Ausschluss aus dem e. V. zu erfolgen. Dem Leiter der Zuchtstelle ist das Recht auf Stellung einer Strafanzeige vorbehalten.

2.0 Zuchtrichtlinien

Züchter ist, wer eine in seinem Besitz befindliche Katze decken lässt bzw. die Mutterkatze eines Wurfes am Tage der Geburt der Jungtiere besitzt. Die Züchter dürfen die Zucht nur als Hobby und nicht zum Gelderwerb betreiben.

2.1 Zwingername

Jeder Züchter des TC ist verpflichtet, einen Zwingernamen zu beantragen. Bei der Beantragung sind mehrere Namen zur Auswahl anzugeben. Der Antrag ist bei der Zuchtbuchstelle des TC zu stellen. Die Eintragung des Zwingernamens erfolgt nach Überprüfung. Der dann zu führende Zwingername wird dem Mitglied vom Verband in der Mitgliedsausweiskarte bestätigt. Alle im Zwinger eines Züchters geborenen Jungtiere erhalten zum Vornamen diesen Zwingernamen. Dieser kann dem Vornamen voran- oder nachgestellt werden. Eine einmal gewählte Regelung muss beibehalten werden. Vorname und Zwingername samt allen Satzzeichen und Leerstellen dürfen aus computertechnischen Gründen 30 Stellen nicht überschreiten. Eingetragene Zwingernamen sind nicht als Vornamen zulässig. Jeder Züchter hat nur Anspruch auf einen einzigen Zwingernamen. Bei der Beantragung des Zwingernamens ist eine Hauptadresse anzugeben, die zugleich als Züchteradresse fungiert. Bei Trennung der Lebenspartner ist der Zuchtbuchstelle unverzüglich mitzuteilen, wer den Zwingernamen übernimmt. Die Bildung von Zuchtgemeinschaften kann beantragt werden. Bei der Beantragung des Zwingernamens ist eine Hauptadresse anzugeben, die zugleich als Züchteradresse fungiert. Zwingernamen anderer Vereine/Verbände können bei Eintritt in den

TEAM CAT E.V.

übernommen werden, sofern derselbe Name noch nicht für ein anderes Mitglied registriert wurde und nicht andere Gründe dagegen sprechen. Hierüber entscheidet die Zuchtelle. Die Beantragung eines zusätzlichen Zwingernamens in einem anderen Verein/Verband ist nicht erlaubt.

2.2 Zulassung zur Zucht

Zuchttiere beiderlei Geschlechts müssen vor der ersten Verpaarung zuchttauglich geschrieben und gesundheitlich geeignet sein.

- Alle Tiere ab den Titel CAC sind automatisch Zuchttauglich.
- Bei Tieren ohne Titel gelten folgende Regelungen: Das betreffende Tier erreicht die "vorzüglich" Formnote während einer Ausstellung in der offenen Klasse oder ein von der Zuchtbuchstelle benannte befähigte Person beurteilt die Katze im Hinblick auf ihre Zuchttauglichkeit.

Die eventuellen Kosten für Anfahrt und Zuchttauglichkeitsbescheinigung sind vom Züchter zu tragen.

2.3. Verpaarungsbestimmungen

Mit Annahmen zur Deckung erklären Kater- und Katzenhalter, dass alle ihre Tiere frei sind von ansteckenden Krankheiten u/o Parasiten. Beide Tiere haben eine gültige Impfung gegen Katzenseuche, die unter Vorlage des Impfpasses nachzuweisen ist. Weitere Impfungen gegen Katzenschnupfen und Tollwut werden von Vereinsseite angeraten und können von jedem Kater- und Katzenhalter ebenso verlangt werden. Es ist Deckkaterhaltern untersagt, Katzen zur Deckung anzunehmen, deren Besitzer in keinerlei Zuchtverband/-Verein Mitglied ist, um die ungezielte Vermehrung der Katzen zu vermeiden. Die Deckgebühr ist fällig bei Abholung der Katze. Der Besitzer der Katze erhält die Deckbescheinigung und Kopien des Katerstammbaumes. In anderen Vereinen/Verbänden registrierte Deckkater sind zugelassen. Es ist nicht zulässig, Jungtiere als Deckentschädigung zu versprechen oder sich versprechen zu lassen. Eine Vereinbarung über ein Vorkaufsrecht für ein Jungtier ist erlaubt. Sollte sich innerhalb von 7 Wochen nach erfolgter Erstdeckung herausstellen, dass die Katze nicht aufgenommen hat, ist der Katerhalter davon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Katze wird dann innerhalb eines Jahres nach Erstdeckung für eine weitere Verpaarung mit demselben Kater zugelassen. Ist die Annahme der Katze in diesem Zeitraum seitens des Katerhalters nicht möglich, wird die Hälfte der Deckgebühr erstattet. Bleibt auch die zweite Deckung innerhalb der Jahresfrist erfolglos, verfällt die Deckgebühr zu 2/3, 1/3 kann dem Besitzer der Katze erstattet werden oder ein dritter Versuch kann erfolgen. Nimmt der Besitzer der Katze die zweite, kostenlose Deckung für sein Tier nicht in Anspruch, verfällt die Deckgebühr in voller Höhe. Jeder Kater darf immer nur mit einer Katze verpaart werden, sobald es sich um zwingerfremde Katzen handelt. Nach beendeter Deckung darf ihm erst nach einer Pause von mind. 14 Tagen wieder eine zwingerfremde Katze zugeführt werden, damit der Kater eine eventuelle Infektion nicht weitergeben kann. Der Katerhalter hat zu gewährleisten, dass jede zur Deckung vorgesehene Katze aus dem eigenen oder einem fremden Zwinger ausschließlich von einem einzigen Kater gedeckt wird. Jungtiere aus versehentlichen Doppeldeckungen erhalten keine Stammbäume. Eine gedeckte Katze darf frühestens 4 Wochen nach Deckung mit einem anderen Kater zusammenkommen. Dies gilt auch, wenn eine Zuchtkatze entlaufen war. Weibliche Tiere dürfen erst mit vollendeten 10 Lebensmonaten zum ersten Mal gedeckt

TEAM CAT E.V.

werden. In Ausnahmefällen (z.B. Dauerrolligkeit) kann die Zuchtbuchstelle bei Einreichen eines tierärztlichen Gesundheitsattestes die Deckung gestatten. Jede Katze darf innerhalb von 24 Monaten höchstens 3 Würfe zur Welt bringen. Zwischen zwei Wurfterminen sollten wenigstens sechs Monate liegen, um zu gewährleisten, dass ein Muttertier nicht gleichzeitig einen Wurf säugt und einen zweiten trägt. Ist ein ganzer Wurf tot geboren oder sterben alle Jungtiere innerhalb einer Woche nach der Geburt, so wird dieser Wurf auf die oben genannten drei Würfe innerhalb 24 Monaten nicht angerechnet.

2.4 Registrierung / Wurfmeldung / Meldung

Jeder Katzenhalter ist gegenüber der Zuchtbuchstelle verpflichtet:

- Die Zuchttiere zu registrieren,
- den Wurf zu melden und
- die Wurfmeldung zuzuleiten.

Zeiträume:

- TC Zuchtkatzen müssen vor der ersten Deckung registriert sein.
- Registrierung eines Fremdkaters spätestens 4 Wochen nach Geburt der Kitten.
- Meldung eines Wurfes formlos mit Angaben der Elterntiere und Anzahl der Kitten spätestens 4 Wochen nach Geburt der Kitten.
- Die Ahnentafel sind spätestens 14 Wochen nach Geburt der Kitten zu beantragen.

Bei überschreiten der Zeiträume entscheidet der Obmann der Zuchtbuchstelle in Absprache mit den Vorstand über das weitere Vorgehen. Eine Vorstandssitzung ist in diesem Falle nicht erforderlich.

2.5 Stammbäume

Nur Mitglieder des TC können Stammbäume beantragen. Es müssen alle in einem Wurf geborenen Jungtiere registriert werden. Für jedes beantragte Tier wird ein über 4 Ahnengenerationen reichender Stammbaum ausgestellt.

Anmerkung:

Nur von registrierten Zuchttieren werden Ahnentafeln erstellt.

Ohne Kopien der Ahnentafeln ist eine Registrierung nicht möglich.

Jedes Tier mit dem Zusatz „For Breed / Zuchtfreigabe“ muss ab den 25.05.2014 gekennzeichnet sein.

Bei der Beantragung sind einzureichen:

1. *Wurfmeldeformular* mit Angabe der Wurfgröße.
2. *Stammbäume der Elterntiere* werden so übernommen, wie sie dem Zuchtbuchstelle vorliegen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, Titel der Eltern und anderer Ahnen zu ändern, sofern diese auf den mitzuschickenden Fotokopien der Elternstammbaumkopien ausdrücklich vermerkt und nachgewiesen werden. Titel die bei der Zuchtbuchstelle beantragt wurden werden automatisch übernommen. Nicht bei der Zuchtbuchstelle registrierte Titel können nicht automatisch übernommen werden. Wünscht ein Züchter nach Erhalt der Ahnentafel nachträglich eine Titeländerung, so gilt diese Änderung als eine Stammbaum- Neu-Erstellung. Es werden keine Titel eingetragen die vor Geburt des/der Kitten erreicht worden sind.

TEAM CAT E.V.

Der Züchter erhält innerhalb 14 Tagen* nach leserlichen Eingang der Unterlagen einem Probeausdruck elektronisch zugesandt. Dieser ist vom Züchter freizugeben. Erfolgt innerhalb von 5 Tagen keine Korrektur seitens des Züchters, gilt diese als Zustimmung. Nach Freigabe muss die Zuchtbuchstelle innerhalb 14 Tagen* die Stammbäume übersandt haben. Für alle weiteren Änderungen sind mindestens die Kosten für die Erstellung und Übersendung vom Züchter zu tragen.

Anmerkung:

- Erfolgt keine Angabe zur Zuchtfreigabe werden die Ahnentafeln mit der Bemerkung „Not for Breed“ ausgestellt.
- Nach Genehmigung der Ahnentafel durch den Züchter sind alle weiteren Änderungen kostenpflichtig.

*ausgenommen sind Urlaubs und Krankheitstage.

2.6 Wurfabnahme

Die Abnahme der Würfe kann durch einen Veterinär erfolgen. Für jeden abgenommenen Wurf soll die Wurfgröße und der Gesundheitszustand des Wurfes bescheinigt werden. Auf Wunsch kann eine Wurfabnahme auch durch die Zuchtbuchstelle gegen Kostenübernahme erfolgen.

2.7 Umschreibungen und sonstige Registrierungen

Jeder Züchter ist verpflichtet, die Stammbäume von/aus anderen Vereinen erworbenen Katzen registrieren zu lassen, spätestens dann, wenn diese zur Zucht eingesetzt werden sollen. Hält die Registrierung einer genetischen Überprüfung nicht stand, darf das Tier nur mit Zustimmung der Zuchtbuchstelle zur Zucht verwendet werden. Registrierte Zuchttiere, die aus der Zucht ausscheiden, sind zwecks Streichung in der Katzendatei des TC dem Zuchtbuchstelle zu melden. Eigenmächtige Änderungen in Stammbäumen sind unzulässig und machen den Stammbaum als Dokument wertlos. Von dieser Regel ausgenommen sind auf Ausstellungen erworbene Zertifikate, die am Fuß des Stammbaumes eingetragen werden können. Bewertungen für den Erhalt eines Titels sind unter Einsendung der fotokopierten Urkunde und des dazugehörigen Richterberichtes der Zuchtbuchstelle zu melden. Für erworbene Titel können Urkunden beantragt werden. Farbänderungen in bereits ausgestellten Stammbäumen können nach einer Richterbewertung auf einer Ausstellung mit Gegenzeichnung eines zweiten Richters oder außerhalb von Ausstellungen durch einer von der Zuchtbuchstelle befähigte Person z.B. einen Richter, erfolgen. Eine Umschreibung der Farbe kann nur in einem neuen, umgeschriebenen Stammbaum mit neuer Zuchtbuchnummer erfolgen. Ist dieses Tier noch nicht für die Zucht eingesetzt worden, kann die alte Zuchtbuchnummer beibehalten werden.

Bei Namens u/o Geschlechtsänderungen wird auf Antrag ein neuer Stammbaum erstellt. Fehlerhafte Angaben bei der Beantragung von Stammbäumen können jederzeit auf Antrag geändert werden, wobei der Originalstammbaum der Zuchtbuchstelle vorliegen muss.

Ist der Originalstammbaum nicht vorhanden und ein Neuausstellung ist nicht möglich, kann der Züchter Kopien vorlegen wobei er die Angaben eidesstattlich erklären muss. Dies muss von Zucht / Recht / Vorstand genehmigt werden.

2.8 Abgabe von Tieren

Jedes abzugebende Tier muss gesund und parasitenfrei sein. Beim Verkauf oder der Abgabe eines Tieres sind dem neuen Besitzer der Stammbaum und der Impfpass auszuhändigen, sobald der volle Kaufpreis bezahlt wurde. Der Transfer sollte der Zuchtbuchstelle mit der Anschrift des neuen Besitzers zugesandt werden. Die Zuchtstelle registriert dann den Besitzerwechsel. Auf jedem Fall muss der Zuchtbuchstelle die Identifikation (z.B. Chip) des Tieres gemeldet werden. Es wird angeraten, Tiere nur mit Verkaufs-/ Übergabevertrag und Gesundheitszeugnis abzugeben. Darüber hinaus ist der Züchter / Vorbesitzer verpflichtet, für jedes von ihm abgegebene Tier folgende Angaben zu registrieren: Name, Geburtsdatum, Rasse des Tieres, Name und Anschrift des neuen Besitzers. Es ist verboten, Tiere an Zoohandlungen, Warenhäuser, Tierhändler, Pelztierfarmen und Versuchstieranstalten abzugeben, Zuwiderhandlung zieht den sofortigen Ausschluss aus dem Verband nach sich. Die Vermittlung über eine Zoohandlung, wobei das betreffende Tier bis zur Abgabe beim Züchter bleibt, ist gestattet. Jungtiere dürfen frühestens nach Vollendung der 12 Lebenswoche abgegeben werden. Sie müssen zum Zeitpunkt der Abgabe eine vollständige Impfung gegen Katzenseuche haben. Weitere Impfungen gegen Katzenschnupfen und Tollwut werden angeraten. Ist eine Nachimpfung nach dem Eigentumsübergang erforderlich, hat der Züchter für die Durchführung der Nachimpfung zu sorgen. Ein Hinweis im Vertrag reicht nicht aus. Bei der Abgabe eines Tieres ist der neue Besitzer genauestens über die Ernährungsgewohnheiten des betreffenden Tieres zu informieren.

2.9 Zuchtbeschränkungen

Die Zucht mit weißen Katzen ist nur mit audiometrischem Test möglich. Weiße Katzen dürfen nicht mit weißen Tieren verpaart werden.

Von der Zucht ausgeschlossen sind Katzen mit Wesensmängeln, Spaltnasen, Rachen- und Gaumenspalten, Taubheit, Blindheit, Schielen, Kryptorchismus (Unfähigkeit der Hoden durch den Leistenkanal in den Hodensack zu gelangen), Monorchismus (Einhodigkeit) Fehlern an der Schwanzwirbelsäule (Knick, Knoten u. ä.) Schiefstellung der Kiefer und anderen genetischen Fehlern.

Bei wissentlicher Verpaarung von Tieren mit o.g. Fehlern, erfolgt ein Ausschluss.

2.10 Verwandtenverpaarungen

Die Paarung zwischen Vollgeschwistern / Rückverpaarungen ist vor der Deckung bei der Zuchtbuchstelle zu beantragen unter Beifügung der fotokopierten Stammbäume der Paarungspartner und Angabe des jeweiligen Zuchtzieles. Für Jungtiere aus einer solchen Verpaarung müssen tierärztliche Gutachten beigebracht werden. Diese Regelung gilt auch bei einer Paarung von Partnern, in deren Vorfahren nur oder weniger verschiedene Ahnen in drei aufeinanderfolgenden Generationen vorhanden sind. Zu zählen sind hier die Paarungspartner selbst, deren Eltern und Großeltern.

Nur das / die Kitten die nach genehmigter Verpaarung in der Zucht des Antragstellers bleiben, erhalten die Zuchtfreigabe. Ein Weiterverkauf in einer anderen Zucht ist untersagt.

Alle weiteren Kitten erhalten die originale Ahnentafel wenn die jeweilige Kastrationsbescheinigung der Zuchtbuchstelle vorliegt.

TEAM CAT E.V.

2.11 Rassekreuzungen

Rassekreuzungen sind verboten. Sie werden nur dann von der Zuchtbuchstelle genehmigt, wenn sie nach den gültigen Regeln der Großverbände wie z. B. der FiFe erfolgen.

2.13 Zucht neuer Rassen

Die Zucht neuer Rassen und Farben ist unter genauer Darlegung des Zuchtzieles und des geplanten Zuchtweges schriftlich der Zuchtbuchstelle vorzulegen. Die Anerkennung neuer Rassen und Farben richtet sich nach den gültigen Regeln der Großverbände wie z. B. der FiFe.

